

Az.: 2 B 586/09
2 L 347/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
als Mitglied des Vorläufigen Senats
der Technischen Universität
c/o Studentenrat der Technischen Universität

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Herrn Rektor
der Technischen Universität

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Hochschulzulassungsrechts; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Rüge nach § 152 a VwGO

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 18. Februar 2010

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Antragstellers wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Rügeverfahrens.

Gründe

Die Anhörungsrüge ist bereits unzulässig. Mit der Konstituierung des Senates am 1.12.2009 ist der Antragsteller als Mitglied des Vorläufigen Senates nicht mehr beteiligtenfähig i. S. d. § 61 Nr. 2 VwGO, weil das Organ, dessen Rechte er geltend macht, nicht mehr existiert (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 18.2.2005 - 4 B 421/04 -, juris für die Gemeinderatsfraktion). Gemäß § 114 Abs. 10 Satz 2 SächsHSG ist der Vorläufige Senat mit Konstituierung des Senates aufgelöst. Ein Ausnahmefall, in dem der Vorläufige Senat zum Zwecke der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens als fortbestehend zu fingieren wäre, liegt nicht vor. Entgegen der Auffassung des Antragstellers folgt daraus, dass die Konstituierung in einem anderen Raum als ursprünglich geplant erfolgte, kein Mangel des dort gefassten Beschlusses. Nach dem Vortrag des Antragsgegners, dem der Antragsteller nicht entgegen getreten ist, wurde über die Raumänderung mittels Aushängen im Eingangsbereich sowie an der Tür des ursprünglichen Sitzungsraumes informiert und erst 30 Minuten nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn in die Tagesordnung eingetreten. Dies lässt keine Rechtsfehler erkennen. Der Rüge fehlt es darüber hinaus am Rechtsschutzbedürfnis. Wie vom Senat in seinem Beschluss vom 1.12.2009 ausgeführt und auch vom Antragsteller nicht in Zweifel gezogen, können nach Konstituierung des Senates Rechte des Vorläufigen Senates nicht mehr ausgeübt werden. Damit kann aber auch die hier begehrte Fortführung des Verfahrens die Rechtsstellung des Antragstellers als Teil des Vorläufigen Senates nicht verbessern.

Die Anhörungsrüge wäre aber auch - ihre Zulässigkeit unterstellt - offensichtlich unbegründet. Der Senat hat den Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör ersichtlich nicht verletzt (vgl. § 152a Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Anhörungsrüge eröffnet die Möglichkeit fachgerichtlicher Abhilfe für den Fall, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat. Sie ist begründet, wenn das Gericht entscheidungserheblichen Vortrag der Beteiligten nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in Erwägung gezogen hat. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt aber dann nicht vor, wenn das Gericht dem zur Kenntnis genommenen und in Erwägung gezogenen Vorbringen des Verfahrensbeteiligten nicht folgt, sondern aus Gründen des materiellen Rechts oder des Prozessrechts zu einem anderen Ergebnis gelangt, als es der Beteiligte für richtig hält. Die Unrichtigkeit der einer Entscheidung zugrunde-liegenden Rechtsauffassung kann deshalb mit einer Anhörungsrüge nicht geltend gemacht werden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21.4.2008, SächsVBl. 2008, 194).

Hier rügt der Antragsteller, der Senat habe nicht zur Kenntnis genommen, dass die Gruppe der Studierenden mit Schreiben vom 23.10.2009 den Antragsgegner insgesamt zur Einberufung einer Sitzung des Vorläufigen Senates aufgefordert habe. Dieser Vortrag ist indes nicht entscheidungserheblich und musste deshalb vom Senat auch nicht erwähnt werden. Der Senat hat den Antrag des Antragstellers wegen des Fehlens der Möglichkeit einer Betroffenheit in eigenen Rechten und seiner fehlenden Aktivlegitimation abgelehnt. Ihm könne das gerichtlich allein von ihm geltend gemachte Recht, die Einberufung einer Senatssitzung zu verlangen, nicht zustehen. Vielmehr stehe dieses Recht nur einem Drittel der Mitglieder des Vorläufigen Senats oder allen studentischen Mitgliedern zu. Steht das geltend gemachte subjektive Recht indes nur mehreren Personen gemeinsam zu, kann es gerichtlich auch nur durch sie gemeinsam geltend gemacht werden, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Prozessstandschaft (vgl. z. B. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 42 Rn. 60, 62). Da hier keine Regelung über eine gesetzlich allein eingeräumte Antragsbefugnis vorliegt, war der Antragsteller allein zur Antragstellung nicht befugt. Schon dies trägt die Entscheidung des Senates. Auf die Tatsache, dass vorher die Gruppe der Studierenden insgesamt den Antragsgegner zur Einberufung einer Sitzung des Vorläufigen Senats aufgefordert hatte, kommt es folglich nicht an. Eine andere Beurteilung ergäbe sich nur dann, wenn auch den Eilantrag vor dem Verwaltungsgericht nicht nur der Antragsteller, sondern die Gruppe der Studierenden insgesamt erhoben hätte.

Die übrigen Rügen des Antragstellers beschränken sich darauf, die inhaltliche Unrichtigkeit des Beschlusses geltend zu machen. Sie sind zudem nicht entscheidungserheblich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Für die Kostenverteilung im gerichtlichen Verfahren kommt es nicht darauf an, ob dem Antragsteller im universitätsverfassungsrechtlichen Verfahren ein organisationsinterner Erstattungsanspruch zusteht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21.7.2009 - 2 B 419/09 - sowie Beschl. v. 1.12.2009 - 2 B 557/09 -, juris). Es muss deshalb insbesondere nicht geprüft werden, ob die Anhörungsrüge mutwillig war und deshalb ein organisationsinterner Erstattungsanspruch ausscheidet.

Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da nach Nummer 5400 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr von 50,00 € erhoben wird.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn